

**Satzung
über
die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Flintsbach a.Inn
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Flintsbach a.Inn folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Flintsbach a.Inn erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren nach § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr nach § 6 ist als monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Bei Abmeldung des Kindes zum 31. Mai oder später, sind auch die Gebühren für die Monate Juni, Juli und August zu zahlen.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Flintsbach a.Inn eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr i. S. von § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können grundsätzlich nur schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 – Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren für die gebuchten täglichen Betreuungsstunden und für das Spiel- und Getränkegeld erhoben:

1. Für **Kindergartenkinder** werden folgende monatlichen Beiträge fällig:

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Elternbeitrag	Spiel- und Getränksgeld	Summe pro Monat
Mehr als 3 bis 4 Stunden	130 €	8 €	138 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	145 €	8 €	153 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	160 €	8 €	168 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	175 €	8 €	183 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	190 €	8 €	198 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	205 €	8 €	213 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	215 €	8 €	223 €

2. Für Kinder, die die **Kinderkrippe** besuchen

a) **unter 3 Jahre** werden folgende monatlichen Beiträge fällig:

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Elternbeitrag	Spiel- und Getränksgeld	Summe pro Monat
Mehr als 3 bis 4 Stunden	220 €	8 €	228 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	245 €	8 €	253 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	270 €	8 €	278 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	295 €	8 €	303 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	325 €	8 €	333 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	375 €	8 €	383 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	425 €	8 €	433 €

b) **über 3 Jahre** werden folgende monatlichen Beiträge fällig:

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Elternbeitrag	Spiel- und Getränksgeld	Summe pro Monat
Mehr als 3 bis 4 Stunden	140 €	8 €	148 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	155 €	8 €	163 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	170 €	8 €	178 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	190 €	8 €	198 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	205 €	8 €	213 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	220 €	8 €	228 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	230 €	8 €	238 €

Die Beiträge unter **Nr. 2 b)** werden ab dem Folgemonat herangezogen, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung wird ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung des Elternbeitrages in Höhe von 50 % monatlich gewährt. Besuchen Geschwisterkinder die Kinderkrippe und gegebenenfalls weitere Kinder den Kindergarten, gilt die Ermäßigung für die Kindergartenkinder und für die älteren Geschwisterkinder in der Krippe.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB VIII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8

Gebührenentlastung

- (1) Für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 b um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2018, in der Fassung vom 18.10.2019 außer Kraft.

Flintsbach a. Inn, 24.02.2023

GEMEINDE FLINTSBACH A. INN



Stefan Lederwascher
Erster Bürgermeister